

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund der §§ 8 Abs.1, 30, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Kommunal Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA vom 07.06. 2019, Nr. 13/2019, S.116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA vom 12.05.2020, Nr. 17/2020, S.2) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am **xx.xx.2020** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hecklingen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.
2. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Mitglieder des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

1.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt: **100,00 Euro**

1.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung **16,00 Euro**.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Ausschuss- und Fraktionssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

200,00 Euro.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten in seiner Amtsausübung verhindert, erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen, die dem Vertreter gewährt wird. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

3. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

3.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatlich zusätzlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

90,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

3.2. Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen erhalten je Sitzung und Tag **16,00 Euro** Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und der Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 12 Fraktionssitzungen pro Fraktion und Jahr). Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Stadtratssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

4. Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Sitzungsgeld je Sitzung und Tag von Höhe von

16,00 Euro.

5. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Cochstedt	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Groß Börnecke	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Hecklingen	monatlich	470,00 Euro
Ortsbürgermeister von Schneidlingen	monatlich	370,00 Euro

gezahlt.

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat, wird dem Stellvertreter für die über 1 Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

6. Ortschaftsräte

6.1 Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Cochstedt	23,00 Euro
Ortschaftsrat Groß Börnecke	30,00 Euro
Ortschaftsrat Hecklingen	44,00 Euro
Ortschaftsrat Schneidlingen	23,00 Euro

6.2 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt **14,00 Euro** je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

7. Mitglieder der Feuerwehr

7.1 Funktionsträger

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen erhalten eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in der jeweils genannten Höhe:

1. Stadtwehrleiter	300,00 Euro
2. Ortswehrleiter	120,00 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
4. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
5. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
6. Fahrzeug-/ Gerätewart	60,00 Euro

Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält **jährlich 50,00 Euro**.

7.2. Stellvertreter

Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in der jeweils genannten Höhe:

1. Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
2. Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro

Im Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter für die über 1 Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

7.3. Anlassbezogene Pauschale

Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale gewährt. Die anlassbezogene Pauschale beträgt:

1. pro Einsatz **15,00 Euro**
2. pro angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus **7,00 Euro**

Als Einsatz gilt ab Alarmierung mit Eintreffen im Feuerwehrgerätehaus.

8. Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

10,00 €.

§ 3 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
4. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung auch für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4 Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich nach Vorlage der Listen über die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Die Fraktionssitzungen sind durch Vorlage der Einladung und Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.

1. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach Punkt a und b darf **25,00 Euro** je Stunde nichtübersteigen.

- a. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesener Verdienstaussfall ersetzt.
 - b. Selbstständigen Personen wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
2. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Diese Verdienstaussfallpauschale beträgt **16,00 Euro**.
 3. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeitsaufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser entspricht der Verdienstaussfallpauschale in Höhe von **10,00 Euro**.
 4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 5. Erstattungen nach Nr. 1 bis 3 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Nr. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Den in einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienstort (Gemeindegebiet der Stadt Hecklingen) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.

Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise unter Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen. Notwendige Reisekosten werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBL. S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBL S. 608), über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Siegel

ENTWURF